

Stadt Cottbus

BBP W/49/93 „Photovoltaikanlage TIP - Cottbus“

- Abwägungsprotokoll -

Behandlung (Abwägung) der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in den Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweisen

- gemäß § 1 Abs. 7 BauGB -

Grundlagen:

- Verfahren nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - Beteiligung von 22 Stellen mit Schreiben der Stadt Cottbus vom 27.02.2012 bzw. Einstellung in das Internet unter www.cottbus.de auf Basis eines Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom Februar 2012 mit Begründung incl. Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2012 in der Zeit vom 05.03. bis 05.04.2012 mit Fristsetzung 05.04.2012
- Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - Information der nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Stellen über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom Februar 2012 sowie der zugehörigen Begründung incl. Umweltbericht in der Fassung vom Februar 2012 mit Schreiben der Stadt Cottbus vom 27.02.2012 mit Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis 05.04.2012
 - Information der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 02/2012 vom 25. Februar 2012
 - Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.01.2012 in der Zeit vom 05.03.2012 bis einschl. 05.04.2012

A 1. Übersicht der im Rahmen der Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB beteiligten/informierten Stellen, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Stellen (lfd. Nr. entsprechend Gesamtliste der beteiligten/informierten Stellen) haben in den genannten Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Cottbus geht davon aus, dass die Planung die von diesen Stellen wahrzunehmenden Belange entweder nicht berührt oder bereits berücksichtigt.

Lfd. Nr. Bezeichnung der Stelle

09	Stadtwerke Cottbus GmbH
10	BTU
11	Deutscher Hänggleiterverband
13	Handwerkskammer Cottbus
14	Amt Burg
15	Großgemeinde Kolkwitz
17	SV Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster (62)
19	SV Fachbereich Immobilien (23)
20	SV Fachbereich Bauordnung/ untere Denkmalbehörde

A 2. Übersicht der im Rahmen der Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB beteiligten/informierten Stellen, die in abgegebenen Stellungnahmen den Zielen der Planung die Anregungen/Hinweisen im Sinne des § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauGB zugestimmt haben

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Stellen (lfd. Nr. entsprechend Gesamtliste der beteiligten/informierten Stellen) haben in den genannten Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Anregungen/Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden. In den Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass

- dem Vorhaben/der Planung zugestimmt wird
- eigene Belange durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt werden
- keine Einwände gegen das Vorhaben/die Planung bestehen
- keine Aussage erfolgt.

Sonstige Inhalte, sofern in diesen Stellungnahmen enthalten, berühren entweder nicht das Planungsrecht, sind bereits berücksichtigt oder im Rahmen nachfolgender Fachplanungen bzw. der Planumsetzung zu beachten.

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und nicht in die Abwägung eingestellt.

Lfd. Nr. Bezeichnung der Stelle

Stellungnahme vom

02	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald	29.02.2012
04	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	16.03.2012
07	enviaM	16.03.2012
18	Kreisverwaltung Landkreis Spree-Neisse, Forst	19.03.2012

A 3. Übersicht der im Rahmen der Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB beteiligten/informierten Stellen, die in abgegebenen Stellungnahmen den Zielen der Planung nicht zugestimmt haben

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführte Stelle (lfd. Nr. entsprechend Gesamtliste der beteiligten/informierten Stellen) hat in den genannten Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der keine Zustimmung vorgebracht wurde.

Diese wird im nachfolgenden Punkt 5 behandelt/abgewogen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Stellungnahme vom
12	Industrie- und Handelskammer	04.04.2012

A 4. Übersicht der im Rahmen der Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB beteiligten/informierten Stellen, die in abgegebenen Stellungnahmen zu den Zielen der Planung/Planungsinhalten Hinweise und/oder Anregungen vorgebracht haben

Die in nachfolgender Übersicht aufgeführten Stellen (lfd. Nr. entsprechend Gesamtliste der beteiligten/informierten Stellen) haben in den genannten Verfahren eine Stellungnahme abgegeben, in der Anregungen/Hinweise im Sinne von § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BauGB vorgebracht wurden. Diese werden im nachfolgenden Punkt 5 im Einzelnen behandelt/abgewogen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle	Stellungnahme vom
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	27.03.2012
03	Landesumweltamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) Regionalabteilung Süd Referat RS 4	02.04.2012
05	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege	13.03.2012
06	Zentraldienst der Polizei Abt. Kampfmittelbeseitigungsdienst	16.03.2012
08	LWG	09.03.2012
18	SV Fachbereich Feuerwehr (37)	19.03.2012
21	SV Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (66)	11.04.2012
22	SV Fachbereich Umwelt und Natur (72)	23.03.2012

A 5. Abwägung/Behandlung der von den in Pkt. 3 und 4 genannten Stellen im Rahmen der Verfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB oder in einem dieser Verfahren schriftlich vorgebrachten Hinweise und/oder Anregungen oder Ablehnung

B Keine Abgabe von Stellungnahmen durch die Öffentlichkeit

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
------------------------------	--

Schriftliche Stellungnahme: 27.03.2012

Anregungen und Hinweise:

1. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 22. Februar 2012 die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung für den Planbereich mitgeteilt.
Ziele der Raumordnung stehen dem eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes nicht entgegen, so dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB von einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung ausgegangen werden kann.
2. Bezug nehmend auf die bereits vorliegende landesplanerische Stellungnahme lässt die eingereichte Begründung unter Punkt 2.1 (Landes- und Regionalplanung) allerdings die geforderte Auseinandersetzung mit Grundsatz G 4.6 LEP B-B vermissen. Es ist bisher nicht umfassend dokumentiert, dass die Stadt Cottbus mit der vorgelegten Planung eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer zeitlich befristeten Solarenergienutzung auf einen dafür geeigneten Standort getroffen hat.
Lediglich unter Pkt. 3.1 (Leitbild) wird erwähnt, dass das Gesamtkonzept für den TIP trotz der Änderung für den Solarpark weiter verfolgt werden kann und die Nutzung der benachbarten Flächen als Industrie- oder Gewerbegrundstück nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Grundsätze der Raumordnung sind in der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Gemeinde angemessen zu berücksichtigen. Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung mitzuteilen.
4. Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir um eine entsprechende Mitteilung über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

zu 1. Zustimmung, kein Bedarf der Abwägung

zu 2. wird berücksichtigt

In der Begründung werden Erläuterungen zur Entscheidung der Stadt Cottbus über die Solarnutzung auf dem TIP-Gelände im Zusammenhang mit dem Grundsatz 4.6 des LEP B-B aufgenommen.

Zu beachten ist der Grundsatz G 4.6 LEP B-B: Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sollen die in der Festlegungskarte 1 durch Symbole gekennzeichneten Standorte vorgehalten und von einer kleinteiligen gewerblichen Nutzung freigehalten werden. Der ehemalige Flugplatz ist entsprechend gekennzeichnet.

Die für die Solarnutzung in Anspruch genommene Fläche liegt am Rand der Liegenschaft macht nur etwa 10% des Gesamtbereiches aus. Genutzt werden nur die Areale, die auf Grund der Nähe zu Wohngrundstücke ohnehin nur eingeschränkt für Industrieansiedlungen nutzbar sind. Es verbleiben große zusammenhängende Flächen im TIP-Gelände, die weiterhin für großflächige

gewerblich-industrielle Vorhaben nutzbar sind.

Die relevanten Grundsätze sind beachtet. Zu beachten ist auch, dass die Solarnutzung nach gegenwärtigem Wissen zeitlich befristet erfolgen wird. Eine Umnutzung ist mit einem relativ geringen Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt grundsätzlich möglich.

zu 3. wird berücksichtigt

Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung mitgeteilt.

zu 4. wird berücksichtigt

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird vom In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes informiert.

Beschlussvorschlag:

**Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich.
Die Begründung ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt
Cottbus zu ergänzen / präzisieren.**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) Regionalabteilung Süd Referat RS 4
------------------------------	---

Schriftliche Stellungnahme: 02.04.12

Anregungen und Hinweise:

Nach Prüfung der Planungsabsichten werden seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben erhoben. Bei der weiteren Planaufstellung und Realisierung sind jedoch insbesondere die nachfolgenden naturschutzfachlichen Hinweise und Anforderungen zu beachten.

Naturschutz

Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich der Eingriffsregelung, des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) vom 14. Juli 2010 sowie der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 31ff BNatSchG)

Eingriffsregelung

1. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind teilweise zu unkonkret bzw. zu unbestimmt.
Es ist flächenscharf darzulegen, wo und in welchem Umfang Entsiegelungsmaßnahmen durchgeführt werden bzw. ein standortgerechter Mischwald angelegt wird. Gleiches gilt für die Anlage standorttypischer Gehölzflächen. Im Hinblick auf Umsetzung und Kontrolle der Ausgleichsmaßnahmen sind diese in der Bebauungsplanung hinreichend konkret und flächenscharf zu beschreiben und darzustellen. Es ist ein umsetzbares Maßnahmenkonzept zu erarbeiten. Ein Verweis auf mögliche Alternativen und Ausgleichsabgaben ist nicht zielführend.
2. Werden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes durch eine Ausgleichsmaßnahme entsiegelt, sind diese auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 1 a Abs. 3 BauGB) in der Bauleitplanung darzustellen, um die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Die Entsiegelung einer Fläche, die in der Bebauungsplanung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird, ist nicht als Ausgleichsmaßnahme i.S. des § 1a Abs. 3 BauGB geeignet und anrechenbar.
3. Im Grünordnerischen Fachbeitrag ist als Ausgleich bzw. Ersatz für die Versiegelung sowie für die Überdeckung des Bodens eine Ausgleichsabgabe vorgesehen. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen im Rahmen von Bauleitplänen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Danach ist das Instrument der Ausgleichsabgabe (analog zur Eingriffsregelung nach BNatSchG) nicht vorgesehen. Demzufolge sind im Rahmen der weiteren B-Planung geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzuschlagen.
4. In den Planungsunterlagen ist als Ausgleichsmaßnahme die Ansaat artenreicher Wiesenmischungen vorgesehen. Die Pflege dieser Flächen (Mahd mit Beräumung ist zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Brutzeit vom 31. August bis 31. März durchzuführen).

Artenschutz

5. Aus dem Grünordnerischen Fachbeitrag und dem Umweltbericht geht hervor, dass nach §§ 44 BNatSchG geschützte Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet vorkommen und von der Planung beeinträchtigt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Braunkehlchen, Grauammer, Wachtel und Feldlerche sowie um die Zauneidechse.
6. Die Überbauung der Wiesenfläche mit Solarmodulen führt zu einem dauerhaften Lebensraumverlust für Feldlerche, Braunkehlchen, Grauammer und Wachtel (12 Brutplätze), da nach bisherigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass die mit Solarmodulen überbaute Fläche von den Bodenbrütern als Brutplatz nicht mehr angenommen wird. Südlich an die Vorhabensfläche angrenzend befinden sich vergleichbare Wiesenflächen, die als Ausweichlebensraum grundsätzlich geeignet sind. Diese Flächen sind dauerhaft als Ausweichflächen für Bodenbrüter zu sichern (bspw. über den Städtebaulichen Vertrag), um einen dauerhaften Revierverlust i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verhindern.
7. Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist eine Bauzeitenbeschränkung erforderlich. Die Bautätigkeiten sind außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 1. September bis 31. März durchzuführen.
8. Der Lebensraum der Zauneidechse ist vor Beginn der Bauarbeiten großflächig durch einen stabilen Bauzaun vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten zu sichern.

Schutzzuweisungen

9. Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wiesen- und Ackerlandschaft Ströbitz/Kolkwitz“. Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Ergänzende Hinweise

10. Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) i.V.m. § 30 BNatSchG wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus verwiesen.

Immissionsschutz

11. Ausgehend von der Standortlage und Einbindung der Planfläche innerhalb des in Planung befindlichen Technologie- und Industrieparks Cottbus bestehen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben.
Den in Planbegründung und Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zu den voraussichtlich vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft und Mensch (Gesundheit und Erholungsfunktion) wird gefolgt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Wasserwirtschaft

12. Zum Planungsvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände oder Bedenken. Auswirkungen auf die wasserwirtschaftl. Verhältnisse sind nicht zu erwarten.
13. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. Die Entsiegelungsmaßnahme wird innerhalb der ausgewiesenen Verkehrsfläche (zwischen den Baufeldern 2 und 3) im Rahmen der Realisierung der Straßenverbindung durchgeführt. Die im B-Plan ausgewiesene Breite von 25 m wird zukünftig nur zu einem Teil als Straßenfläche ausgebaut/benötigt. Ein Teil der Verkehrsfläche wird als Grünstreifen (für Bepflanzungen und artenreiche Wiesenflächen) ausgewiesen.
Die Anlage von standorttypischen Gehölzflächen ist nur außerhalb des B-Plangebiets "Photovoltaikanlage", aber innerhalb des TIP-Gebiets, insbesondere im südlichen Bereich entsprechend der im B-Plan TIP Cottbus (Planentwurf 2008) ausgewiesenen Aufforstungsflächen möglich.
-

- zu 2. sh. auch Pkt.1
Die Entsiegelungsmaßnahmen stellen keine Ausgleichsmaßnahme bzw. Fläche zur Ausweisung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 dar, sondern sind logische Folge der geplanten Nutzungen (Verkehrsflächen, Es handelt sich um eine Minderungsmaßnahme, die die Gesamtversiegelung reduziert und die die Stadt sich gutschreiben kann.
Ausgleichsflächen i.S. des § 1a Abs. 3 BauGB sind nur außerhalb des Geltungsbereiches realisierbar und im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gesamtvorhabens TIP auf den Flächen der Stadt zu lösen.
- zu 3. Der Grünordnerische Fachbeitrag ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, er ist lediglich Teil des Abwägungsmaterials. Die Vorschläge des Fachbeitrages zu einer Ausgleichsabgabe sind nicht Bestandteil des B-Planes. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine Aussagen oder Festsetzungen zur Ausgleichsabgabe jedoch zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen.
- zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er berührt nicht das Planungsrecht. Er ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- zu 5. Die Beeinträchtigung der genannten Arten ist nur während der Bauzeit gegeben (temporäre Beeinträchtigung). Der Lebensraum der Zauneidechsen befindet sich außerhalb des B-Plangebiets und ist bei ausreichender Absperrung nicht direkt betroffen. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit des Lebensraumangebotes außerhalb des Wirkraumes.
- zu 6. wird berücksichtigt
Die südlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Flächen werden innerhalb des Gesamtkonzeptes TIP Cottbus weiterhin als Grünfläche festgesetzt. Diese Fläche schließt sich auf Grund der technischen Gegebenheiten und Erfordernisse aus der Aufstellung der Solarmodule heraus (Verschattungsfreiheit) als Baufläche ohnehin aus.
- zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er berührt nicht das Planungsrecht und ist über den Bebauungsplan nicht zu regeln. Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
- zu 8. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung eingearbeitet (siehe Punkt 2.3 Umweltbericht). Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht möglich.
- zu 9. Kenntnisnahme
- zu 10. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde die Untere Naturschutzbehörde (Ifd. Nr. 22 des Protokolls) beteiligt.
- zu 11. kein Abwägungsbedarf
- zu 12. wird berücksichtigt
Dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung mitgeteilt, sowie vom In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes informiert.

Beschlussvorschlag:	Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich. Die Begründung ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt Cottbus zu ergänzen / präzisieren.
----------------------------	---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum/ Abteilung Denkmalpflege
------------------------------	--

Schriftliche Stellungnahme: 13.03.2012

Anregungen und Hinweise:

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege nimmt....wie folgt Stellung:

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:
Die geplante Errichtung der Photovoltaik-Anlage ist hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Denkmals Flugplatz Cottbus Nord zu bewerten. Beeinträchtigungen des Denkmals sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Insofern ergeben sich zu dem eingereichten Vorhaben keine Bedenken.
 2. Hinweis
Wir machen darauf aufmerksam, dass die Prüfung der Aufnahme von weiteren Objekten in die Denkmalsliste noch nicht abgeschlossen ist.
 3. Hinweis
Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, gehen wir davon aus, dass Sie eine getrennte Stellungnahme des Bereiches Bodendenkmalpflege unseres Hauses eingeholt haben.
-

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. Zustimmung, kein Bedarf der Abwägung
zu 2. berührt nicht das Planungsrecht
zu 3. Die Stellungnahme des Bereiches Bodendenkmalpflege liegt vor. → sh. lfd.-Nr. 4
-

Beschlussvorschlag: Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 6	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst
------------------------------	--

Schriftliche Stellungnahme: 16.03.2012

Anregungen und Hinweise:

1. Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche der Betondecke der Start- und Landebahn ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, für die beschriebene Baumaßnahme ohne Bodeneingriff, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.
 2. Sollten bei den Arbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
 3. Für weitere geplante baugenehmigungspflichtige Erd- und Tiefbauarbeiten ist eine erneute Einschätzung der konkreten Kampfmittelbelastung erforderlich.
-

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. Durchgeführte Sondierungsmaßnahmen einer Fachfirma haben die Kampfmittelbelastung des Plangebietes festgestellt und dokumentiert. Bis auf den Bereich der Betondecke der Start- und Landebahn wurde das Plangebiet von Kampfmitteln nachweislich im Auftrag der Stadt Cottbus berräumt. Das betrifft den südlich der Landebahn befindliche Planbereich innerhalb des Plangebietes. Für diesen Bereich ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Abhängigkeit der tatsächlich geplanten Technologie der Aufstellung / Fundamentierung der Solarmodule Maßnahmen des Kampfmitteldienstes (evtl. Sondierungen / Kampfmittelbescheinigungen) durchzuführen.
- zu 2. Den gesetzlichen Anforderungen wird gefolgt.
- zu 3. wird berücksichtigt
Der Grundstückseigentümer sowie Investor werden darauf hingewiesen.
-

Beschlussvorschlag: Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.:	8	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
----------------------------	----------	---

Schriftliche Stellungnahme: 09.03.2012

Anregungen und Hinweise:

„Im unmittelbaren Baubereich befindet sich kein Leitungsbestand unseres Unternehmens. Planungsabsichten bestehen unsererseits zurzeit nicht.“

Trinkwasserversorgung und Löschwasserversorgung

1. Die Trinkwasserversorgung ist nicht gesichert.
Diesbezüglich ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2.2.2 („Erschließung“) der vierte Absatz auf Seite 9 zu korrigieren. Wir gehen ohnehin davon aus, dass eine Trinkwasserversorgung für die Photovoltaikanlage nicht erforderlich sein wird, zumal dies in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 („Vorhaben“) auf Seite 11 auch so vermerkt ist.
2. Die Löschwasserversorgung ist nicht gesichert.
Dies betrifft den Objekt- und den Grundschutz. Diesbezüglich sind folgende Passagen in der Begründung zum Bebauungsplan zu korrigieren:
 - unter Punkt 2.2.2 („Erschließung“) der vierte und fünfte Absatz auf Seite 9
 - unter Punkt 3.1 („Vorhaben“) der elfte Absatz auf Seite 10
3. Das Bebauungsplangebiet liegt nicht im Löschbereich der Hydranten in der Dahlitzer Straße und in der Fichtestraße. Im Löschbereich der Hydranten der Pappelallee liegt nur eine kleine Teilfläche des Bebauungsplangebiets, ca. die östlichen 50 m.
Es ist uns bekannt, dass durch die Stadt Cottbus eine wasserwirtschaftliche Erschließung innerhalb des TIP-Gebiets realisiert wird. Es handelt sich dabei um die sogenannte „Erschließung Nord mit der Erfolgsstraße“. Aber auch über die Hydranten in der Erfolgsstraße werden nur ca. die östlichen 250 m des Bebauungsplangebiets mit Löschwasser für den Grundschutz in Höhe von 96 m³/h abgedeckt.
Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass diese wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht in unserem Eigentum sind und derzeit auch nicht von uns betrieben werden.
4. Für die Sicherung der Löschwasserversorgung sind zwingend andere Lösungen, wie z.B. Flachspiegelbrunnen, Löschwasserteiche bzw. -becken, Zisternen, vorzusehen. Eine Verlegung von Löschwasserleitungen ausgehend vom Trinkwassernetz in dieser Dimension und in diesen Längen ist nicht zulässig, das in solchen Leitungen kein Durchfluss gewährleistet ist.

Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung

5. Die Schmutzwasserableitung ist nicht gesichert.
Wir gehen ohnehin davon aus, dass kein Schmutzwasser anfallen wird, zumal dies in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 („Vorhaben“) auf Seite 11 auch so vermerkt ist.
6. Die Niederschlagswasserableitung ist nicht gesichert.
Es ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort geplant.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. wird berücksichtigt
Die Begründung zum Bebauungsplan, Punkt 2.2.2 „Erschließung“, vierter Absatz, Seite 9 wird korrigiert. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist für die Betreibung der Anlage nicht erforderlich und bereits in der Begründung (Pkt. 3.1) dokumentiert.
- zu 2. wird berücksichtigt
Unter Pkt. 2.2.2. – „Erschließung“ und 3.1 – „Vorhaben“ werden die Aussagen zur Löschwasserversorgung präzisiert.
- zu 3./4. wird berücksichtigt
Die Löschwasserversorgung für die Solar-Anlage ist realisierbar. Alle erforderlichen Nebenanlagen, wie z.B. Brunnen, LW-Teiche, Zisternen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig. Die Begründung wird präzisiert.
- zu 5. Eine Entsorgung Schmutzwasser ist für die Betreibung der Anlage nicht erforderlich und bereits in der Begründung (Pkt. 3.1) dokumentiert.
- zu 6. Die Versickerung des Regenwassers vor Ort ist bereits Planinhalt

Beschlussvorschlag:	Es ist keine Planänderung/-ergänzung erforderlich. Die Begründung ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt Cottbus zu präzisieren.
----------------------------	---

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.:	12	Industrie- und Handelskammer Cottbus
----------------------------	-----------	---

Schriftliche Stellungnahme: 04.04.2012

Anregungen und Hinweise:

1. Im Sinne der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen als ein Beitrag zur Energiewende bauplanerisch erwünscht. Primär sollten diese Anlagen im Außenbereich errichtet werden, was in diesem Fall nicht berücksichtigt wurde. Vielmehr sind die Photovoltaik-Anlagen als Teil des Technologie- und Industrieparks Cottbus in unmittelbarer Lage zur Innenstadt geplant.
2. Zwar ist die Aufbereitung der Landebahn des ehemaligen Militärflughafens, worunter die Entsorgung der baulichen Anlagen und die Beräumung von Kampfmitteln gehört, durch den potentiellen Investor kosteneinsparend, doch im Gegenzug gehen wertvolle, insbesondere günstig gelegene Gewerbe- und Industrieflächen auf einen langen Zeitraum (ca. 20 Jahre) verloren.
3. Zusätzlich sollte ein Teil der Landebahn verkehrstechnisch zu einer Ost-West-Verbindung des TIP umgebaut werden, was die Attraktivität des Standortes zusätzlich steigern würde.
4. Bei der Umsetzung des Vorhabens, wie im uns vorliegenden B-Plan vorgesehen, würden nun die wertvollen Flächen verloren gehen und die verkehrstechnische Anbindung nicht realisiert werden. Beides mindert die Attraktivität des Standortes für Investoren erheblich.
5. Weiterhin stellt das Vorhaben eine enorme Beeinträchtigung für das anliegende Flughafenmuseum dar. So können die in diesem Jahr geplanten Flugshows nicht mehr stattfinden. Eine Erweiterung der Ausstellungsstücke, welche einzig über den Luftweg kostendeckend erworben werden könnten, kann aktuell und auch zukünftig nicht vorgenommen werden. Dies führt zu einer herben Schwächung des Museums. Da dem Museum zudem keine Ausgleichsfläche angeboten wurde, ist davon auszugehen, dass es in absehbarer Zeit den Geschäftsbereich einstellen muss. Sollte das Museum seinen Geschäftsbetrieb dennoch aufrecht erhalten können, ist voraussehbar, dass sich eine negative Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf den Betrieb, u.a. durch starkes Blenden, einstellt. Ein umfassender Sichtschutz sollte demnach, sofern eine Umsetzung des B-Plans vollzogen wird, berücksichtigt werden.
Im Ergebnis können wir der Planung daher nicht zustimmen.
6. Neben den o.g. Aspekten ist insbesondere die Tatsache, dass bereits Photovoltaik-Bauvorhaben in Dissenchen auf Industrie- und Gewerbeflächen geplant sind, für diese negative Bewertung ausschlaggebend. Im Falle eines konjunkturellen Aufschwungs in der Region stünden mit der Realisierung aller PV-Vorhaben nur eingeschränkt Investitionsflächen auf einen langen Zeitraum bereit.
7. Wir weisen daraufhin, dass unsere Stellungnahme ausschließlich aus raumordnerischer und wirtschaftlicher Perspektive erfolgt und würden Sie bitten, uns auch zukünftig an der Planung zu beteiligen.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. Die Aussage, dass es sich bei der Fläche des Plangebietes nicht um einen Außenbereich handelt, berücksichtigt nicht die tatsächlichen Gegebenheiten. Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB, was auch nicht durch die Nähe zur Innenstadt aufgehoben werden kann.
- zu 2. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine spezielle Art von Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 BauNVO innerhalb des Entwicklungsgebietes TIP – Cottbus. Ein Verlust günstig gelegener GE/GI – Flächen kann damit nicht begründet werden. Der Anteil an der Gesamtfläche zukünftiger GE/GI- Flächen beträgt auch weniger als 10%. Außerdem kann der im Nahbereich von Wohngebieten gelegene Teil des TIP ohnehin nicht uneingeschränkt (im Sinne eines Industriegebietes) gewerblich genutzt werden.
- zu 3./4. Die Ausweisung des Plangebietes berücksichtigt die spätere Verkehrsanbindung des TIP – Cottbus durch Anbindung an den Kreisel Nordring/ Pappelallee/ Burger Chaussee, stellt sie jedoch nicht dar. Die Straßenverbindung wird unmittelbar nördlich des Solarparks verlaufen. Ein teilweiser Umbau der Start- und Landebahn für eine Ost-West-Verbindung war mit dem bisher vorliegenden Entwurf des BBP für das Gesamtgebiet nicht vorgesehen. Im Zuge der Überarbeitung des BBP für das Gesamtgebiet TIP – Cottbus findet diese Verkehrsverbindung durch entsprechende zeichnerische Festsetzung Berücksichtigung. Eine Minderung der Attraktivität für andere Investoren kann damit nicht begründet werden.
- zu 5. Im Zuge der Investorensuche seitens der Stadt Cottbus, regionaler und überregionaler Partner ist es nicht gelungen Unternehmen zu akquirieren, in deren Produktionsablauf ein Werksflughafen zur Lösung logistischer Aufgabenstellungen gehört. Die allgemeine fliegerische Nachnutzung wurde seitens der Stadt bereits mit dem Kaufvertrag ausgeschlossen. Mit den Verkehrslandeplätzen Drewitz und Neuhausen stehen sowohl für kommerzielle als auch die Freizeitbeschäftigung ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2010 erfolgte in 2010 seitens der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg die Entwicklung. Durch das Flugplatzmuseum wurde die angrenzende Fläche zwischenzeitlich für entsprechende Modellflugveranstaltungen angemietet. Die Beendigung der fliegerischen Nutzung des Standortes Cottbus-Nord erfolgt in völliger Übereinstimmung mit der Luftverkehrskonzeption für das Land Brandenburg. Seit dem Kauf der Immobilie im Jahr 2007 ist dem Flugplatzmuseum bekannt, dass diese Veranstaltungen nur befristet sind, die Stadt eine gewerblich-industrielle Nachnutzung der Start- und Landebahn sowie der angrenzenden Flächen vorsieht. Ein Vorhalten dieser Flächen für zeitlich eng begrenzte Flugshows zu Lasten einer Vermarktung für gewerbliche/industrielle Nutzungen kann die Stadt insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht gewährleisten. Ein Erfordernis für die Errichtung eines Sichtschutzes zur Vermeidung von Blendwirkungen kann derzeit nicht begründet werden, sollte dafür zum späteren Zeitpunkt ein **zwingendes** Erfordernis nachgewiesen werden, können geeignete Maßnahmen realisiert werden. Eine Blendwirkung wird mit der Anordnung der Solarmodule technisch ausgeschlossen.
- zu 6. Für den Standort Dissenchen wurde auf der Basis des am 28.11.2007 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes (GEK) der Stadt Cottbus auf die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes verzichtet (Reduzierung der in Cottbus vorhandenen GI-Entwicklungsfläche von insgesamt 24,8 ha um 16,2 ha GI-Fläche, sowie der GE-Gesamtentwicklungsfläche von 650,3 ha um 20,7 ha GE-Fläche). Zielsetzung des GEK ist die Ausweisung und Sicherung von nachfragegerechten GE/GI-Flächen, was mit den Zielen für den Standort des TIP mit ca. 200 ha Neuausweisung von GE/GI-Flächen (davon ca. 164 ha GI-Fläche) Beachtung findet. Ursprünglich wurden für die Gesamtstadt nur ca. 24,8 ha GI-Fläche ausgewiesen. Die in Realisierung befindlichen Photovoltaikanlagen in Dissenchen stehen daher nicht im Widerspruch zu den für die Stadt Cottbus langfristig zu sichernden Ansiedlungsflächen für Industrie und Gewerbe.
- zu 7. wird zur Kenntnis genommen

Beschlussvorschlag:	Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich.
----------------------------	--

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.:	18	Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Feuerwehr (37)
----------------------------	-----------	--

Schriftliche Stellungnahme: 19.03.2012

Anregungen und Hinweise:

...

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich zuständigkeitshalber auf die Bereitstellung des Löschwassers, die Zu- und Umfahrung für die Feuerwehr sowie das Anlegen eines Wundstreifens. Für die oben beantragten baulichen Maßnahmen sind folgende brandschutztechnische Aspekte zu berücksichtigen bzw. umzusetzen. Die Forderungen der Brandschutzdienststelle basieren, sofern nicht zusätzliche Rechtsgrundlagen separat in den einzelnen Punkten ausgewiesen sind, auf den §§ 3 (1), 12 (1) & 44 (3) BbgBO, sowie § 14 BbgBKG.

1. Die Unterflurhydranten auf der Burger Chaussee und dem ausgebauten Flugplatzgelände (TIP) sowie der Fichtestraße decken nicht Löschwasserbedarf für die Photovoltaikanlage auf dem ehem. Start- und Landebahn und dem angrenzenden südlichen Bereich ab.
Für die Fläche, die durch das Unterflurhydrantennetz nicht versorgt werden kann, ist gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800l/min) für den Zeitraum von 2h anzusetzen. Dieser kann durch Feuerlöschbrunnen bzw. Löschteiche gesichert werden oder es ist die Erweiterung des Hydrantennetzes auf den beplanten Bereich vorzunehmen. Die Anordnung der Löschwasserentnahmestellen hat so zu erfolgen, dass eine Entnahmestelle an der Hauptzufahrt zum Gelände für die Fahrzeuge erreichbar ist. Weitere Löschwasserentnahmestellen sind im Abstand von längstens 300 Meter vorzusehen.
 2. Die Umfahrung ist als Feuerwehrumfahrung auszubauen und kann gleichzeitig als Wundstreifen genutzt werden. Für den Wundstreifen ist eine Kiesschüttung von 5,00 m Breite und einer Tiefe von 0,20 m zur Minderung der Brandübertragung aufzubringen.
-

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1 wird berücksichtigt
Die Löschwasserversorgung für die Solar-Anlage ist realisierbar. Alle erforderlichen Nebenanlagen, wie z.B. Brunnen, LW-Teiche, Zisternen sind innerhalb des Geltungsbereiches zulässig.
Die Begründung wird präzisiert.
- zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen und nachzuweisen.
-

Beschlussvorschlag: **Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich.
Die Begründung ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt Cottbus zu ergänzen / präzisieren.**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 21	Stadtverwaltung Cottbus Grün- und Verkehrsflächen (66)
-------------------------------	---

Schriftliche Stellungnahme: 11.04.2012

Anregungen und Hinweise:

Der Fachbereich 66 hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

1. Wir geben jedoch den folgenden Hinweis in Bezug auf die Löschwasserversorgung unter Pkt. 2.2.2:
Nach unserer Kenntnis stehen für den Grundschutz nur 96m³/h Löschwasser zur Verfügung, jedoch nur innerhalb der fertiggestellten KPII-Straße in 700 m Entfernung von der geplanten Photovoltaikanlage (siehe 03_2_Ueblage.pdf) zur Verfügung, sobald die derzeit vorhandene Reduzierung im Übergangsbereich Leitungsnetz Burger Chaussee/TIP rückgebaut wurde,
Für die geplante innere Erschließung 1. BA (siehe Anlage Arbeitsamt.pdf) ist in Abhängigkeit der Erteilung des Fördermittelbescheides mit der Fertigstellung erst 2013/14 zu rechnen.
Die in der Begründung genannte zusätzliche Reserve von 56m³/h steht nach unserer Kenntnis nicht zur Verfügung.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

zu 1. Der Hinweis wird in der Begründung beachtet.

Beschlussvorschlag:	Es ist keine Planänderung/ -ergänzung erforderlich. Die Begründung ist entsprechend Stellungnahme der Stadt Cottbus zu präzisieren.
----------------------------	--

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und betroffener Gemeinden am Bebauungsplanverfahren nach §§ 2 Abs. 2; 3 Abs. 2; 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 1 (7) BauGB

Behandlung der Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen-Nr.: 22	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt und Natur (72)
-------------------------------	--

Schriftliche Stellungnahme: 23.03.2012

Anregungen und Hinweise:

Untere Wasserbehörde

1. Vor dem Hintergrund möglicher Altlasten sind sämtliche Maßnahmen und Arbeiten, die im Erdreich bzw. im Grundwasserbereich vorgenommen werden, mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Dies gilt auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen und Vorhaben.
Abhängig von Art und Umfang der jeweiligen Maßnahme können auch wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen erforderlich werden.
2. Zu vorhandenen Leitungsbeständen, Kanälen oder eventuellen Verrohrungen kann die untere Wasserbehörde keine Auskunft geben, da ihr hierzu keine Unterlagen vorliegen.

Immissionsschutz

3. Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstation vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte. Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.
4. In der Umgebung von Photovoltaikanlagen muss mit Lichtreflexionen bzw. Spiegelungen gerechnet werden, welche zu Blendwirkungen führen können.
Die Betreiber sind grundsätzlich verpflichtet, die Anlagen so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umweltauswirkungen nach dem Stand der Technik vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Landwirtschaft

5. Die Flurstücke 261, 278, 322, 321 und 323 befinden sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen sind Grundlage für die Antragstellung 2011. Es liegen kurzfristige Pachtverträge vor.

Untere Naturschutzbehörde

6. Den Ausführungen und Festsetzungen in Begründung und Umweltbericht zum B-Plan wird seitens der UNB gefolgt. Sie entsprechen den Intentionen der bereits ergangenen Vorabstimmungnahme der UNB. Diese betrachten Sie bitte als Bestandteil dieser Stellungnahme.
7. Die artenreichen Neuansaat sind von Anbietern zu beziehen welche gebiets- und standorttypische Zuchtansätze vorweisen können. Vorliegend sind zumindest Saaten des „norddeutschen Tieflandes“ zu verwenden. Zur Sicherstellung des erfolgreichen Aufkommens der Saaten sind die Flächen 8-10 Wochen nach Ansaat zu mähen, um unerwünschte Beikräuter an der Blüte zu hindern. Bei zeitiger Ansaat sind u.U. mehrere Mahlen erforderlich, um Beikräuter an der Blüte zu hindern. Das genaue Mahdregime nach zeitiger Aussaat ist von der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

8. Vor Baubeginn sind alle außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegenden Flächen vor baulichen Beeinträchtigungen durch standsichere Abzäunungen zu sichern. Baustellen- und Lagerflächen sind grundsätzlich auf versiegelten Flächen einzurichten. Beide letztgenannten Punkte sind zwar im Grünordnungsplan aufgeführt, jedoch nicht im Umweltbericht und Begründung als Festsetzung.
9. Eine Entscheidung hinsichtlich eventuell erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechse erfolgt dann auf der Grundlage der Monitoringergebnisse.

Vorabstellungnahme (Kurzstellungnahme) vom 23.01.2012 per Mail

Die Flächeninanspruchnahme kann anhand der Karte nur grob geschätzt werden. Danach würden südlich der Landebahn ca. 85.500m² überbaut werden. Dabei wird von einer Korridorbreite von 45 m ausgegangen.

10. Entsprechend des existierenden artenschutzrechtlichen Fachplanes ist vom dauerhaften Verlust von 9-10 Brutrevieren der Feldlerche, eines Braunkehlchenbrutreviers, eines Brutreviers der Grauammer sowie eines Grasfroschkommens auszugehen. Im nördlichen Teil der Landebahn befindet sich ein Zauneidechsenvorkommen welches vor Beginn der Baumaßnahmen mit geeigneten Mitteln besonders zu schützen ist.
Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist entsprechend zu planen. Entsprechende Ersatzlebensräume sind anzulegen. Um die direkten Zugriffsverbote des §44 BNatSchG nicht zu berühren, ist bei einem vorgesehenen Baubeginn im April oder Mai das beanspruchte Baufeld bis zum 5. März umzupflügen. Bis Baubeginn sind die Flächen 14-tägig zu eggen, um Ansiedlungen auch von geschützten Ackerbrütern wie dem Ortolan zu verhindern. Geschieht dies nicht, ist aus artenschutzrechtlichen Gründen ein Baubeginn erst ab Ende August möglich. Eine ökologische Baubegleitung ist festzulegen. Außerhalb des Baufeldes sind die angrenzenden Lebensräume und Brutreviere vor Störungen (Befahrungen) mit geeigneten Mitteln (Bauzaun) zu schützen.
11. Bei den vorgenannten Angaben, insbesondere bei der Anzahl an Revierverlusten bei den Vögeln, wurde davon ausgegangen, dass temporäre Lagerflächen etc. im Bereich der versiegelten Landebahn eingerichtet werden und das Baufeld die Anlagenausdehnung nicht überschreitet. Anderenfalls müssen obige Angaben hinsichtlich Revieranzahl und Flächengröße korrigiert werden.
12. Mit dem Anlagenbau wird gleichfalls ein geschütztes Biotop zerstört (Biotopcode 061212). Mit 22.8.08 wurde durch die UNB eine biotopschutzrechtliche Ausnahme für die Inanspruchnahme von geschützten Biotopen unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
 - Der Ersatz der o.g. geschützten Biotope ist vor Inanspruchnahme derselben über die Sicherung von Sukzessionsflächen im westlichen B-Planbereich und Anlage von Sandtrockenrasen, Grasnelken- und Silbergrasfluren auf dem zu errichtenden Lärmschutzwall vorzunehmen.
 - Mit Inanspruchnahme der geschützten Biotopflächen ist die Sicherung einer dauerhaft extensiven Nutzung auf den dafür im B-Planentwurf festgesetzten Flächen der UNB nachzuweisen. (s. Begründung zum Bebauungsplan)
13. Hinsichtlich der Eingriffsregelung ist die gegenwärtige Form der Beteiligung nicht prüffähig. Wir empfehlen im Rahmen der B-Planaufstellung sich diesbezüglich o.g. Ausgleichsplanung (Arten, Biotope) sowie der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht an das Büro Nickel zu wenden.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- zu 1. Der Hinweis wird beachtet. Der Vorhabenträger / Investor wird informiert.
Der Hinweis ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen
 - zu 2. nicht abwägungsrelevant.
 - zu 3. Zustimmung
 - zu 4. Der Hinweis wird beachtet. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach den technischen Richtlinien und Erfordernissen. Blendwirkungen werden dabei ausgeschlossen.
 - zu 5. Der Hinweis berührt nicht das Planungsrecht.
-

zu 6. Zustimmung

zu 7. Hinweis wird beachtet.

In der weiteren Baugenehmigungsphase wird auf die Verwendung von speziell an den Standort und die Standortbedingungen angepasstes Saatgut geachtet. Bei der Einsaat ab Juni sind mindestens 3 Mahden bis Ende der Vegetationsperiode und bei Einsaat ab September sind eine Mahd bis Ende Vegetationsperiode durchzuführen.

Dauerhaft werden 2 Mahden im Jahresablauf beginnend ab 1. August / 30 September erforderlich (Schutz bodenbrütender Arten).

zu 8. Der Hinweis wird beachtet und in Begründung und Umweltbericht ergänzt. Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zulässig.

zu 9. Dem Hinweis wird gefolgt. Im Rahmen des Monitoring wird über Notwendigkeit sowie Umfang des Ausgleiches entschieden.

zu 10. Die Hinweise wurden bereits in die Planfassung berücksichtigt.

zu 11. Der Hinweis ist bereits in der Planfassung berücksichtigt.

zu 12. Der Hinweis wurde in der Planfassung beachtet und passt sich in das Gesamtkonzept TIP-Cottbus ein.

zu 13. Der Hinweis wurde beachtet. Der Grünordnerische Fachbeitrag wurde durch das Büro Nickel Landschaftsarchitektur + Umweltplanung erarbeitet und verfasst.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung erforderlich.

Die Begründung ist entsprechend Stellungnahme der Stadt Cottbus zu präzisieren.
